

Qualitätsstandards

für die Arbeit der Fachkräfte in den
Arbeitsfeldern/Leistungsbereichen

- 1. Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit**
- 2. Hinausreichende Jugendarbeit**
- 3. Sozialarbeit an Schulen**

im Landkreis Oberspreewald-Lausitz

erarbeitet von:	den sozialpädagogischen Fachkräften des Landkreises OSL
in Zusammenarbeit mit:	dem Jugendamt des Landkreises OSL
im Zeitraum:	April bis Juli 2015
begleitet durch:	DorfwerkStadt e. V.

**Beschlossen vom Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises OSL
am 19.11.2015 (Beschluss Nr. 0137/2015).**

Inkrafttreten: 1. Januar 2016

Einleitung

Die vorliegenden Qualitätsstandards wurden auf der Grundlage der bisher gültigen Jugendhilfeausschussbeschlüsse 22/04, 07/05 und 16/06 sowie entsprechend der aktuellen Herausforderungen der (Hinausreichenden) Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und Sozialarbeit an Schulen von den sozialpädagogischen Fachkräften der jeweiligen Arbeitsfelder in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Landkreises OSL überarbeitet und weiterentwickelt.

Mit der Klausurtagung der sozialpädagogischen Fachkräfte vom 13. bis 15.04.2015 wurde dieser Prozess begonnen. Am 26.06.2015 überarbeiteten die Fachkräfte den ersten Entwurf, der in den Regionalgruppen Nord, Mitte und Süd zuvor ausführlich diskutiert wurde. In ihren Beratungen am 29.06. und 07.09.2015 befassten sich die Mitglieder der AG 78 „Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit“ mit dem Papier. Die fachliche Stellungnahme dieser AG ist eingeflossen.

In den Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 25.08.2015 sowie des Jugendhilfeausschusses am 10.09.2015 wurde der Entwurf vorgestellt und diskutiert.

Weiterhin berücksichtigt wurden sowohl die Leitlinien zur Strukturentwicklung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Beschluss des JHA vom 18.02.2010) als auch der Teilfachplan „Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit 2015-2018“ (Beschluss des JHA vom 08.05.2014).

Qualität wird hier als mehrdimensionaler Prozess verstanden, der sich auf die bekannten Dimensionen bezieht:

- Strukturqualität als Arrangement förderlicher Rahmenbedingungen
- Prozessqualität als Gestaltung der pädagogischen Arbeit im Sinne der konzeptionellen Zielsetzungen
- Ergebnisqualität als ergebnisbezogene Wirkung der sozialpädagogischen Angebote

Eine Überprüfung der Qualitätsstandards soll nach Bedarf entsprechend § 79a SGB VIII erfolgen.

1. Gesetzliche Grundlagen sowie landesspezifische Programme und Empfehlungen

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), insbesondere §§ 8a, 11-14, 72a, 79a
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)
- Betäubungsmittelgesetz (BtMG)
- Nichtraucherschutzgesetz
- Brandenburgisches Schulgesetz
- Personalstellenprogramm des Landes Brandenburg
- Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Sozialarbeit an Schulen im Land Brandenburg
- Empfehlungen zur Umsetzung der „Leitlinien zur geschlechtergerechten Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und für den erzieherischen Kinder – und Jugendschutz im Land Brandenburg“

2. Zielstellung

- Förderung der Akzeptanz und/oder Verbesserung bestehender Lebenswelten junger Menschen, um gesellschaftlichen Benachteiligungen, Diskriminierungen und Stigmatisierungen entgegenzuwirken
- Entwicklung von Lebensperspektiven und Erweiterung der sozialen Handlungskompetenz
- Erschließen und Ausbau gesellschaftlicher und individueller Ressourcen
- Befähigung junger Menschen zur kritischen Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Normen und Wertvorstellungen
- Förderung der Partizipation und des Demokratieverständnisses
- Prävention

3. Zielgruppen

Entsprechend des jeweils gültigen Teilfachplanes des Landkreises: junge Menschen im Alter von 10 bis 21 Jahren und/oder Schülerinnen und Schülern sowie deren Bezugspersonen.

4. Fachkräfte

In den Arbeitsfeldern/Leistungsbereichen arbeiten pädagogisch ausgebildete hauptberufliche Fachkräfte, die in der Regel einen der folgenden sozialpädagogischen Berufsabschlüsse vorweisen und darüber hinaus ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII) vorlegen:

- Staatlich anerkannte Sozialarbeiter (w/m) mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss
- Absolventen (w/m) einschlägiger Hochschulstudiengänge im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss

In begründeten Ausnahmefällen ist in Abstimmung mit dem Jugendamt die Grundqualifikation des staatlich anerkannten Erziehers (w/m) ausreichend. Es ist eine schriftliche Fortbildungsvereinbarung zwischen Träger und Arbeitnehmer unter Beteiligung des Jugendamtes abzuschließen.

Bereits bestehende Arbeitsverhältnisse zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Qualitätsstandards im Jugendhilfeausschuss am 19.11.2015 haben Bestandsschutz.

5. Anforderungen an den Träger

Der anerkannte Träger der Jugendhilfe stellt die Fachkraft möglichst unbefristet ein und vergütet ihre Tätigkeit gemäß seiner jeweils gültigen Vergütungsregelung. Die Besserstellung zum TVöD (Sozial- und Erziehungsdienst) ist ausgeschlossen.

Eine Tätigkeitsbeschreibung mit Aussagen zu den Tätigkeitsmerkmalen und Verantwortungsbereichen sowie zur Einordnung in die betriebliche Hierarchie und zum Über- und Unterstellungsverhältnis liegt vor.

Der Träger stellt die notwendigen sächlichen Ressourcen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher. Die Öffnungs- und Kontaktzeiten orientieren sich an der Zielgruppe und am tatsächlichen Bedarf. Eine Leistungsvereinbarung entsprechend §§ 11-14 SGB VIII ist mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe abgeschlossen.

Fort- und Weiterbildungen (mind. 120 Stunden innerhalb von drei Jahren) sowie Supervisionen und kollegiale Fallberatungen der Fachkräfte gelten als Arbeitszeit.

6. Ausstattung

Die Einrichtungen bzw. Räume tragen den Bedürfnissen der jungen Menschen Rechnung und sind zielgruppenorientiert ausgestattet.

Für die Sozialarbeit an Schulen sind mindestens ein Raum für Beratung und ein Raum für die Gruppenarbeit vorhanden, die in der Regel von den Fachkräften der Sozialarbeit an Schule auch in unterrichtsfreien Zeiten (einschließlich der Ferien) genutzt werden und den Schülerinnen und Schülern frei zugänglich sind. Falls dieser Standard aufgrund der baulichen Bedingungen kurzfristig nicht zu realisieren ist, ist gemeinsam mit dem Anstellungsträger und dem Jugendamt nach einer Alternativlösung zu suchen.

Der Schulträger sorgt für eine zweckmäßige Möblierung und technische Ausstattung (PC und Telefon) und sichert die zweckgebundene PC- und Internetnutzung zu.

Das Jugendamt stellt neben den Personalkosten auch Mittel für Sachkosten entsprechend der Richtlinie 9 – Förderung von Sach- und Gemeinkosten für die Mitarbeiter/innen in den Arbeitsfeldern Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit – in der jeweils geltenden Fassung bereit.

Die Brandschutz-, Arbeitsschutz- und Hygienebestimmungen werden eingehalten.

7. Methoden

Die Anwendung geeigneter Methoden ist abhängig vom jeweiligen Arbeitsfeld/Leistungsbereich, der Zielgruppe und den örtlichen Gegebenheiten und umfasst u. a.:

- Einzelfall-, Gruppen- und Gemeinwesenarbeit
- Projektarbeit
- Beratung, Begleitung, Vermittlung
- Krisenintervention
- Case Management
- Beziehungsarbeit

8. Kooperation und Vernetzung

Kooperation und Vernetzung sind insbesondere in ländlichen Räumen eine notwendige Voraussetzung für eine gelingende Förderung und Integration junger Menschen. Plattform für die Vernetzung ist die AG nach § 78 SGB VIII, die sich entsprechend des jeweils gültigen Beschlusses des Jugendhilfeausschusses aus Vertretern der Träger, der Regionalgruppen und des Jugendamtes zusammensetzt.

Die Fachkräfte der Arbeitsfelder/Leistungsbereiche vernetzen sich innerhalb der Regionalgruppen Nord, Mitte und Süd, die fachlich durch das Jugendamt begleitet werden. Sie tauschen sich regelmäßig mit anderen Fachkräften beispielsweise in thematischen Workshops, Fachforen oder Arbeitsgruppen aus. Die Mitwirkung in den jeweiligen Gremien ist für die Fachkräfte verpflichtend.

Vernetzung macht für alle Partner nur dann Sinn, wenn auf diese Weise Win-Win-Situationen erzeugbar sind. Dazu ist es erforderlich, die Vernetzung organisatorisch zu verankern, strukturell abzusichern und das Zusammenwirken verbindlich zu vereinbaren.

9. Kindeswohlsicherung

Die jeweils gültige allgemeinverbindliche Verfahrensweise zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung für das Arbeitsfeld bzw. den Leistungsbereich Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Landkreis OSL wird von den Leistungserbringern anerkannt und umgesetzt.

10. Evaluation und Dokumentation

Die Fachkräfte evaluieren ihre Tätigkeit selbstständig in regelmäßigen Dienstberatungen und Teamsitzungen.

Sie reflektieren ihre Tätigkeit in Supervisionen und kollegialen Fallberatungen und dokumentieren in geeigneter Form ihre Arbeit unter Beachtung des Datenschutzes in Berichten, Anwesenheitsnachweisen, Feedbackbögen, Statistiken und Protokollen.

Innerhalb des Zeitraumes der jeweils gültigen Leistungsvereinbarung finden protokollierte Jahresgespräche - initiiert durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe - mit den Verantwortlichen des Trägers, der Fachkraft, sowie Vertretern der Kommunen und ggf. der Schulleitung statt.

11. Beschreibung der Arbeitsfelder

	Offene Treffpunktarbeit	Hinausreichende Jugendarbeit	Sozialarbeit an Schulen
Selbstverständnis	<p>Offene Treffpunktarbeit stellt Räume ohne Konsumzwang zur Verfügung und bietet jungen Menschen ein Anregungsmilieu für eine selbstbestimmte Freizeitgestaltung. Kinder und Jugendliche haben hier die Möglichkeit der Informationsbeschaffung und -weitergabe, der Begegnung sowie des Austausches mit anderen. Sie erleben Verlässlichkeit im Hinblick auf strukturelle und personelle Rahmenbedingungen. Offene Treffpunktarbeit ermöglicht einen niedrighschwelligigen Zugang zu anderen Hilfesystemen.</p>	<p>Die Hinausreichende Jugendarbeit ist ein lebenswelt- und zielgruppenorientierter Ansatz, der im unmittelbaren Sozialraum ansetzt. Er ist ein ergänzender Ansatz zu den traditionellen Handlungssystemen und ist folglich im Grenzbereich zwischen Jugendarbeit, Straßensozialarbeit und Gemeinwesenarbeit angesiedelt. Hinausreichende Jugendarbeit ist ein anwaltschaftlicher und parteilicher Arbeitsansatz, der jugendliche Szenen und deren individuelle Lebensziele akzeptiert, aber auch flexibel auf die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen und Bürger des Gemeinwesens eingeht. Er setzt einerseits bei jungen Menschen an, die noch nicht an etablierte Einrichtungen der Jugendhilfe gebunden sind und andererseits werden auch Jugendliche angesprochen, die in den Sommermonaten die Einrichtungen der Jugendhilfe nicht aufsuchen, um den Kontakt weiterhin aufrecht zu erhalten.</p>	<p>Sozialarbeit an Schulen versteht sich einerseits als sozialpädagogisches Angebot am Ort Schule, die mit Lehrkräften zusammenarbeitet und dabei sozialpädagogische Ziele, Methoden und Arbeitsprinzipien einbringt und andererseits auch als Interessvertretung von Kindern und Jugendlichen im Kontext Schule. Im Teilfachplan des Landkreises OSL ist festgeschrieben, in welchem Umfang Leistungen am Ort Schule zu erbringen sind. Sie finden vorrangig in weiterführenden Schulen und in Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“ statt. Besondere Problemlagen im Grundschulbereich können durch Sozialarbeit an Schule begleitet werden. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule ist erkennbar, wenn sich die Schule für alle Kinder und Jugendlichen zu einem ganzheitlichen Lern- und Lebensort entwickelt.</p>
Arbeitsfelder/ Angebote	<ol style="list-style-type: none"> 1. Basisangebote werden entsprechend der Möglichkeiten vor Ort von den jungen Menschen jederzeit, in eigener Regie genutzt, organisiert und ausgestaltet. Die Räume bieten die Möglichkeit, andere Kinder und Jugendliche zu treffen, sich auszutauschen und gemeinsamen Aktivitäten nachzugehen. 2. Thematische Angebote kommen auf Anregung von jungen Menschen oder von Mitarbeitern aufgrund von Interessen und 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mobile Jugendarbeit ist Sozialarbeit im öffentlichen Raum, ihr Auftrag ergibt sich aus den Bedarfen der Zielgruppe. Mobile Jugendarbeit ist dort präsent, wo Kinder und Jugendliche sich aufhalten. Sie wirkt Ausgrenzung und Stigmatisierung entgegen und unterstützt das Recht junger Menschen auf (Wieder-) Aneignung des öffentlichen Raumes als Ort unterschiedlicher Lebenskulturen. Vor dem Hintergrund einer akzeptierenden Grundhaltung hat mobile Jugendarbeit im Landkreis OSL ihren Schwerpunkt 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung von Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen <ul style="list-style-type: none"> • Beratung in schwierigen Lebenslagen durch Einzelgespräche, wenn erforderlich und erwünscht mit Bezugspersonen Lösungen erarbeiten und Vermittlung an andere Professionen • Beratung zu individuellen Lebenswegen • Informationsberatung zu individuellen Themen der Kinder und Jugendlichen

	<p>beobachteter Bedarfe zustande.</p> <p>3. Sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit Als Angebot des sozialen Lernens und ausgehend von den gemeinsamen Interessen, Themen, Fragen und/oder Problemen der jungen Menschen sind sozialpädagogische Gruppenangebote zeitlich befristet und umfassen einen festen Personenkreis. Dies sind beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • politische Bildungsarbeit • Clubratsarbeit • Projekte zu verschiedenen Themen • (inter-)nationaler Jugendaustausch • Mädchen-/Jungengruppen 	<p>im Bereich der primären Prävention. Sie orientiert sich somit an den Lebenswelten junger Menschen und bietet ihnen, so sie dieses wünschen, einen niedrigschwelligen Zugang zu anderen Hilfeangeboten. Damit grenzt sie sich deutlich von ordnungspolitischen Funktionen ab.</p> <p>2. Projektarbeit sind in sich abgeschlossene, prozessorientierte, thematisch und zeitlich begrenzte Angebote im öffentlichen Raum.</p> <p>3. Außerschulische Jugendbildung sind in sich abgeschlossene zeitlich begrenzte Bildungsangebote. Im Vordergrund stehen inhaltliche Themen und nonformale Bildungsprozesse.</p> <p>4. Kreisweite Bildungsangebote sind außerschulische Bildungsangebote, die sich durch Expertenwissen und Mobilität innerhalb des Landkreises auszeichnen. Diese Leistungen richten sich sowohl an Kinder und Jugendliche als auch an Multiplikatoren und andere Bezugspersonen. Es wird angestrebt, das Spezialwissen der Fachkräfte kreisweit zu nutzen.</p>	<p>2. Sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit ist ein Angebot des sozialen Lernens an einen festen Teilnehmerkreis, in dem Probleme, Anliegen und offene Fragen innerhalb der Gruppe bearbeitet werden. Die Teilnehmer erhalten die Chance, neues Verhalten kennenzulernen und auszuprobieren. Angebotsformen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesprächsrunden • Workshops • Projekte <p>3. Gestaltung freier Zeit Unabhängig von Angeboten der Schule bietet Sozialarbeit an Schule den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit für selbstorganisierte Freizeitbeschäftigungen. Dieser „Freiraum“ kann auch für Kontakte und Gespräche mit der Fachkraft genutzt werden.</p>
<p>Besonderheiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Öffnungszeiten der Offenen Treffpunktarbeit liegen außerhalb der Unterrichtszeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Mobilität • Flexible Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulträger, Schulleitung, Anstellungsträger und Jugendamt schließen eine Kooperationsvereinbarung zur Ausgestaltung der Sozialarbeit an Schule ab. • Die Arbeit erfolgt in den Ferienzeiten in den anderen Arbeitsfeldern.

Die bisher gültigen Qualitätsstandards „Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ (Beschluss-Nr. 22/04 vom 30.09.21004), „Mobile Jugendarbeit“ (Beschluss-Nr. 16/06 vom 13.09.2006) und „Sozialarbeit an Schulen“ (Beschluss-Nr. 07/05 vom 07.04.2005, mit Änderung der Checklisten Beschluss-Nr. 06/07 vom 15.02.2007) werden mit diesem Beschluss zum 31.12.2015 außer Kraft gesetzt.